

RS Lvwg 2019/3/28 LVwG-AV-304/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.2019

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

28.03.2019

Norm

BAO §207 Abs2

BAO §208 Abs1

BAO §209a Abs1

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §10

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §15 Abs4

GdwasserleitungsG NÖ 1978 §15 Abs6

Rechtssatz

Eine zivilrechtliche Rechtsgestaltung, der zufolge die Abgabenschuld trotz gegebener Tatbestandsmäßigkeit nicht (bzw nicht in voller Höhe) entstünde, kann ohne eine diesbezügliche (Berücksichtigungsregelung) Regelung in den Abgabenvorschriften (Abgabenverfahrensvorschriften) weder das Entstehen des Abgabensanspruches hindern noch dessen Inhalt verändern. Entstehung, Inhalt und Erlöschen der Abgabenschuld, einschließlich des diesbezüglichen Verfahrens und der diesbezüglichen Rechtsformen hoheitlichen Handelns sind ausschließlich durch Gesetz geregelt (vgl VwGH 99/17/0187).

Schlagworte

Finanzrecht; Wasserbezugsgebühr; Abgabensanspruch; Entstehung; Verschreibung; Verjährungseinrede; Verjährungsfrist;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2019:LVwG.AV.304.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at